

Gewässerordnung des ASV Suderburg e. V.

§ 1

Genehmigung zur Ausübung des Fischens

Jedes Vereinsmitglied hat bei der Ausübung des Fischens folgende Papiere bei sich zu führen:

1. Den Fischerpass mit Beitragsmarken des jeweiligen Angeljahres
2. Den Jahreserlaubnisschein

§ 2

Schutz der Landschaft

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen und Gesetze des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes zu beachten.

Daraus folgt, dass der Angelplatz in einem sauberen Zustand zu verlassen ist. Uferzonen und deren Bewuchs sind zu schonen.

Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Vogelwelt, vor allem während der Brutzeit vom 1. Mai bis zum 15. Juli eines jeden Jahres.

§ 3

Uferbetretungsrecht

Ufer sind die Randstreifen der Gewässer. Die Ausdehnung, in der sie der Tiefe nach genutzt werden dürfen, bestimmt sich nach den Notwendigkeiten der Fischerei. Das Uferbetretungsrecht steht jedem zu der befugt ist, in einem Gewässer zu fischen. Er ist nicht befugt, Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Hof- und Wohnbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen zu betreten.

Er hat Schäden, die er während des Fischens dem Eigentümer des Ufergrundstückes verursacht, zu ersetzen.

§ 4

Parken von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf öffentlichen Wegen und ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Nicht öffentliche Waldwege dürfen gemäß § 23 Landeswaldgesetz nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.

§ 5

Gewässerverschmutzung

Verschmutzungen z.B. durch Öl, nicht genehmigte Einläufe und sonstige auffällige Veränderungen, z.B. Fischsterben, sind unverzüglich den folgenden Stellen zu melden:

1. Dem Vereinsvorstand.
2. Der Polizei, Ruf 110
3. Der Einsatzleitstelle der Feuerwehr, Ruf 112

§ 6

Anfüttern

Das Anfüttern ist aus Gründen des Biotopschutzes grundsätzlich untersagt. Ausnahmen davon werden z.B. bei speziellen Hegefischen vom Vorstand jeweils bekannt gegeben

§ 7

Fanggeräte

In Seen und Teichen:

Es sind maximal zwei Ruten erlaubt. An der Friedfischangel darf nur ein Haken verwendet werden.

Im Fließgewässer:

Es darf nur mit einer Rute salmonidengerecht (Fliege, Spinner) gefischt werden.
Ausnahme: beim Fischen auf Aal mit zwei Ruten.

Bei der Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf grundsätzlich keine weitere Rute

ausgelegt werden.

Der Angelnde hat sich stets neben seiner Angel aufzuhalten.

Beim Verlassen des Angelplatzes ist das Angelgerät aus dem Wasser zu nehmen.

Fremdaufsicht ist nicht erlaubt.

Zum waidgerechten Angeln gehören Unterfangkescher oder Gaff, Fischtöter und Hakenlöser, die mitzuführen und auch zu benutzen sind.

§ 8

Reusenfischerei

Der Fang von Fischen mit Reusen jeder Art ist untersagt.

§ 9

Köderfische

Beim Angeln mit Köderfischen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Als Köderfische dürfen nicht verwendet werden: Edelfische wie Karpfen, Schleie, Zander u.s.w., sowie alle Salmoniden und die geschützten Fischarten nach § 2 Binnenfischereiordnung wie Bitterling, Elritze, Mühlkoppe, sowie gewässerfremde Fischarten.

§10

Hälterung von Fischen

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen; ein Grundsatz des Tierschutzgesetzes.

Die Hälterung von Fischen ist nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen untersagt. Auf etwaige Änderungen wird gegebenenfalls vom Vorstand hingewiesen.

§ 11

Fangbegrenzungen

Es dürfen maximal 3 Salmoniden pro Tag gefangen werden.
Bei Überschreitung der vom Verein festgesetzten Fangmenge pro Saison ist für jeden mehrgefangenen Fisch der festgesetzte Betrag zu entrichten.

§ 12

Schonstrecken

Die gesetzlich vorgeschriebene Schonstrecke von jeweils 50 Metern vor und hinter dem Ein- und Auslauf des Hardausees muss eingehalten werden.
Andere Schonstrecken werden durch den Jahresfischereischein ausgewiesen.

§ 13

Schonzeiten – Mindestmaße – Fangstatistik

Mindestmaße und Schonzeiten gelten nach § 3 und § 4 der Binnenfischereiordnung.
Abweichungen davon, z.B. aus hegerischen Gründen werden jeweils vom Vorstand im Jahreserlaubnisschein bekannt gegeben.
Mit Ausnahme von Salmoniden sind untermassige Fische sofort und schonend zurückzusetzen.
Aus dem Gewässer entnommene Fische sind unmittelbar nach dem Fang in die Fangstatistik einzutragen.

§ 14

Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich, unabhängig von etwaigen Strafverfolgungen durch die Gerichte.

§ 15

Fischereiaufsicht und Kontrollen

Fischereiaufsehern und Vorstandsmitgliedern des Vereins ist die Angelberechtigung auf Verlangen nachzuweisen. Die Ausweise, Fangeräte und der erzielte Fang sind auf Verlangen vorzuzeigen.

Den Anordnungen der Fischereiaufseher und der Amtsträger ist unbedingt Folge zu leisten.

Diese Gewässerordnung tritt am in Kraft.

Für den Angelsportverein der Samtgemeinde Suderburg e.V.

(Schatzmeister)

(1.Vorsitzender)